

Referent v. Römer:

II. Landesversorgungsanstalt zu Golditz.

(Siehe M. II. K. Nr. 57 S. 1378 flg.)

Die Deputation empfiehlt der Kammer, die postulirten 31,100 Thlr. zu bewilligen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über die Position, welche so eben jetzt vorgetragen worden ist, zu sprechen begehrt. Es scheint nicht der Fall zu sein, ich gehe daher sogleich zur Fragstellung über. Für die Landesversorgungsanstalt zu Golditz sind von der hohen Staatsregierung 31,100 Thlr. postulirt, die Deputation empfiehlt die Annahme dieser Summe, und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent v. Römer:

III. Blindenanstalt zu Dresden.

(Siehe M. II. K. Nr. 57 S. 1379 flg.)

Die Deputation rathet der Kammer an, die 8000 Thlr. zu bewilligen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diese Position das Wort verlangt, so frage ich: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation für die Blindenanstalt zu Dresden das Postulat von 8000 Thlr. zu bewilligen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent v. Römer:

IV. Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Großhennersdorf.

(S. M. II. K. Nr. 57 S. 1380.)

Im Uebrigen ist die Deputation einig, der Kammer die Bewilligung von 5700 Thlrn. zu empfehlen.

Referent v. Römer: Ich erlaube mir noch hier zu erwähnen, daß die diesseitige Deputation der Ansicht war, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, wenn der Antrag weniger speciell eingehend auf die einzelnen Vorschläge wäre, wenn man nur im Allgemeinen gesagt hätte, die Staatsregierung möge gebeten werden, auf Herabsetzung der Kosten Bedacht zu nehmen. Man hat sich aber nicht von der jenseitigen Deputation trennen wollen, da von uns der Wunsch getheilt wird, daß eine solche Verminderung der Höhe der Kosten für die Pflege der einzelnen Zöglinge ermöglicht werde.

Graf Hohenthal: Durch die jetzige Erläuterung des Herrn Referenten schwindet ein Theil der Bedenken, welche ich gegen den Antrag habe, der in der zweiten Kammer beschlossen worden ist. Es ist mir, ich gestehe es, unbegreiflich gewesen, daß, nachdem was die Deputation auf Seite 626 über die Ordnung, Reinlichkeit, das gesunde und rüstige Aussehen der Zöglinge, die Geschicklichkeit derselben besonders in Handhabung des Spatens, über den Nutzen,

den das für alle Zöglinge bei ihrem Austritte aus der Anstalt hat, gesagt ist, die Deputation dennoch einen solchen Antrag empfiehlt, wodurch alle dem gerade entschieden entgegengetreten wird; denn sobald als das Gut verpachtet wird, so ist von einer Spatencultur in Hennersdorf kaum die Rede, es würde wenigstens nicht möglich sein, sie so durchzuführen, wie sie unter der Leitung des jetzigen außerordentlich tüchtigen Directors gehandhabt wird, und ich wollte mir deshalb vom Herrn Referenten eine Erklärung darüber ausbitten, warum dennoch dem Antrage beigetreten worden ist. Da ich jetzt gehört habe, daß auch die Deputation den Antrag als nicht unbedingt nothwendig erkennt und ich darin, daß der Antrag der Staatsregierung nur zur Erwägung empfohlen wird, eine Beruhigung finde, weil ich hoffe, daß die Staatsregierung aus dem in dem Deputationsberichte anerkannten und Jedem, der die Landesanstalt Hennersdorf besucht hat, unbedingt in die Augen springenden Verhältnissen Anstand nehmen werde, das Gut zu verpachten und somit den Hauptzweck der Anstalt wieder aufzugeben, so würde auch ich mich nicht gegen den Antrag erklären, hielt es aber für nothwendig, mit einigen Worten darauf hinzuweisen.

Königlicher Commissar v. Zahn: Da im Berichte der Deputation der jenseitigen Kammer erwähnt ist, daß die Regierungscommissare sich dem dortigen Antrage auf Verpachtung des Guts nicht unbedingt entgegengesetzt hätten, so ist es wohl nothwendig, gegenwärtig auf die Bedenken des Grafen v. Hohenthal ebenfalls Einiges zu erwidern, indem es scheinen könnte, als ob die in die Augen springenden Zweifel gegen den Antrag von dem Königlichen Commissar in der jenseitigen Kammer nicht beachtet worden seien. Ich habe zunächst zu erwähnen, daß auch die jenseitige Deputation nicht davon ausging, daß durch die Verpachtung die Beschäftigung der Zöglinge mit landwirthschaftlichen Arbeiten irgendwie gestört werden sollte; im Gegentheil, es ist dies, wie man dort zu erkennen gegeben hat, die ausdrückliche Voraussetzung, es soll Beides mit einander vereinbart werden. Freilich konnte man sich dabei nicht verheimlichen, daß gerade in dieser Vereinigung die allergrößte Klippe für die Verpachtung liegt; denn durch die Nothwendigkeit, daß der Pächter die Zöglinge in der zeitherigen Weise beschäftigen soll, durch die Nothwendigkeit, sich nach der Einrichtung der Anstalt in seiner Feldbestellung zu richten, und in der Nothwendigkeit, daß man deshalb auch einen Mann auswählen muß, der gewissermaßen als Pädagog mit den Kindern umzugehen weiß; in diesen Nothwendigkeiten liegen ebensoviel Erschwerungen, daß die Maßregel wohl mindestens den finanziellen Erfolg in Zweifel stellt, den man dadurch zu erreichen hofft. Es wird sich vielleicht ein Pächter finden lassen, aber der Pächter wird alle drei Momente in die Waagschale legen und deshalb um ebensoviel weniger Pachtgeld für den Acker geben, als gegenwärtig durch die